

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 23. März 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. März 2009), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Esens ist mit ihrem Ortsteil Esens als Erholungsort und mit ihrem Ortsteil Bensersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des städtischen Eigenbetriebs Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- a) Fremdenverkehrswerbung
- b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
- c) Strand
- d) Freibad
- e) Nordseetherme „Sonneninsel“
- f) Kurbetrieb
- g) Nebenbetriebe

2. § 1 Absatz 2 Satz 4 wird zum Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

- (3) Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Absatz 1 Satz 2:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 68 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 32 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 36 % durch Kurbeiträge,
 - zu 6 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 48 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er beträgt 10,90 %.

3. In § 5 Absatz 1 wird hinter dem letzten Wort angefügt:

„(Erhebungsjahr)“.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Erhebungsjahres, im Falle erst danach begonnener beitragspflichtiger Tätigkeit mit dem Tag des Tätigkeitsbeginns. Sie endet mit dem Tag der Beendigung. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Esens, den 16. Dezember 2013

Stadt Esens

(Wilbers)
Bürgermeister

(Buß)
Stadtdirektor